

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



gzf 
gemeinschaftszentrum
fällanden

Benutzungsreglement Gemeinschaftszentrum Fällanden

Politische Gemeinde Fällanden

vom 22. Oktober 2021

in Kraft seit 22. Oktober 2021

Art. 1 Grundsatz

Die Räumlichkeiten des GZ Fällanden stehen als Begegnungsort in erster Linie der einheimischen Bevölkerung, den Fällander Vereinen/Ortsparteien, gemeinnützigen Organisationen, ansässigen Firmen sowie Auswärtigen zur privaten und kommerziellen Nutzung zur Verfügung. Die Mietkosten sind in einer Preisliste festgehalten. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss inkl. Toilette sind rollstuhlgängig.

Art. 2 Nutzung und Betrieb

¹ Die Räume des GZ Fällanden können von Montag bis Freitag von 8 bis 22.30 Uhr sowie Freitag und Samstag von 8 bis 24 Uhr gemietet werden. Sonntags ist die Nutzung des GZ nur für ruhige Anlässe möglich und die Aussenflächen können in der Regel nicht genutzt werden. Der öffentliche Spielplatz darf tagsüber - mit Rücksicht auf die Nachbarschaft - benutzt werden. Die in der Mietanfrage aufgeführte volljährige Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften für die Benützung der Räume. Vor jeder ersten Nutzung erhalten alle Mietenden eine Einführung.

² Da sich das GZ in einem privaten Wohngebiet befindet, sind im Besonderen folgende Punkte zu beachten:

- Werktags, an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen gilt es, vor 9 Uhr und nach 22 Uhr draussen keinen Lärm zu machen. Auf laute Gespräche ausserhalb der Räumlichkeiten ist nach 22 Uhr zu verzichten. Die Gäste sind anzuhalten, nach 22 Uhr das Gelände in Ruhe zu verlassen. Generell ist auf die Wohnbevölkerung in der nahen Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- Der Mietvertrag beinhaltet jeweils nur die Benützung der GZ-Innenräume und der Aussenanlagen vor den beiden Eingangstüren (sonntags ohne Aussenraum).
- Die Räume sind nur für die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung zulässig.
- Sind beide Räume im EG gleichzeitig je einzeln an zwei unterschiedliche Mietparteien vermietet, sind die beiden Mietparteien gebeten, aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- Im ganzen GZ herrscht striktes Rauchverbot.
- Kerzen dürfen nur unter ständiger Aufsicht für Geburtstagskuchen und auf feuerfester Unterlage auf die Tische gestellt werden.
- Es dürfen sich pro Raum maximal 50 Personen aufhalten (Feuerpolizei) bzw. gelten während der Covid19-Pandemie die Bestimmungen des BAG bzw. des Bundesrats.

Art. 3 Besondere Bestimmungen

¹ Die Übergabe- und Rückgabezeit werden vorgängig in der Mietanfrage definiert und sind ein integrierter Vertragsbestandteil.

² Allfällige Covid19-Schutzmassnahmen werden in einem GZ-Schutzkonzept festgehalten.

Art. 4 Behördliche Auflagen

Für kommerzielle Anlässe: Alle für den Anlass notwendigen Bewilligungen sind von der Mietpartei selbst einzuholen. Die Kosten aller Bewilligungen gehen zulasten der Mietpartei. Die feuerpolizeilichen Vorschriften betreffend Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationen,

Benützung des Kochherdes etc. sind zwingend einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden.

Art. 5 Haftung

Die Mietpartei ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet die Mietpartei. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden der Mietpartei nach Aufwand verrechnet. Zu Bruch gegangenes Material ist in Absprache mit der GZ-Leitung auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 6 Ordnung und Sauberkeit

¹ Es wird in allen Räumlichkeiten auf Ordnung und Sauberkeit geachtet. Die Mietpartei hat dafür ihren Beitrag zu leisten. Insbesondere sind Raum, die Küche inkl. Gerätschaften und die Toiletten wieder in sauberem Zustand abzugeben. Die Möblierung ist gereinigt an den ursprünglichen Ort zurückzustellen. Die Böden sind besenrein zu reinigen. Der Abfall von Festivitäten muss privat entsorgt werden, zurückgelassene Abfallsäcke werden mit Fr. 10.- pro 35L-Sack verrechnet. Alle Reste von Lebensmitteln, Esswaren und angefangene Getränkeflaschen usw. sind von der Mietpartei zurück zu nehmen. Für Glasflaschen und Alu-Büchsen befindet sich die öffentliche Sammelstelle gegenüber der Zwicky-Fabrik (werktags bis 20 Uhr, Samstag bis 16 Uhr).

² Bei groben Verstössen bzw. unsachgemäßem Umgang mit der Mietsache kann eine sofortige Kündigung des Mietvertrags erfolgen.

Art. 7 Schliessung/Schlüssel

¹ Die Mietpartei erhält einen Schlüssel für den Raum und trägt die Verantwortung dafür. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Die Mietpartei ist für die ordnungsgemässe Schliessung der Räumlichkeiten inkl. aller Fenster und für das Lichterlöschen in allen Räumen verantwortlich.

² Der Schlüssel ist nach Beendigung der Mietdauer wieder abzugeben. Bei Schlüsselverlust ist die GZ-Leitung unverzüglich zu benachrichtigen. Der durch den Verlust verursachte Aufwand wird der Mietpartei in Rechnung gestellt.

Art. 8 Parkplätze

Das Gemeinschaftszentrum Fällanden verfügt über keine Parkplätze. Autos sind auf den öffentlichen Parkplätzen im Dorf abzustellen. Für das Aus- und Einladen von schwerem Material darf ein Fahrzeug kurzfristig auf dem Platz seitlich bei der Rampe abgestellt werden. Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen der Wohnsiedlung ist untersagt.

Art. 9 Notfall

In Notfällen wie Unfällen mit schweren Verletzungen, Wasserschäden, Brände, Glasfensterbruch usw., die im GZ passieren, sind die entsprechenden Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei etc.) selber und direkt zu konsultieren. Wenn immer möglich ist der Vermieter sofort zu informieren. Eine kleine Hausapotheke ist im Möbel bei der Kaffeemaschine vorhanden.

Art. 10 Schlussinformation

Bei Streitigkeiten gilt der gleiche Gerichtsstand wie für die Gemeindeverwaltung Fällanden.
Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Reglements sind jederzeit möglich.

Ressort Liegenschaften

Rita Niederöst
Vorsteherin Ressort Liegenschaften

Beat Ramseier
Leiter Gemeinschaftszentrum